

(Dr. Müller [Meiningen])
 unserer Aufgabe von den Künstlern gegen uns erhoben worden sind, ohne weiteres wegzufallen. Ich möchte aber vor allem betonen, daß die Voraussetzung jedes Urheberrechtes eine individuelle, selbständige, geistige Schöpfung ist. Das liegt dem ganzen Gesetz sowohl in der Richtung der sogenannten angewandten wie der reinen Kunst zu Grunde.

Was nun die Bemerkungen bezüglich der Baukunstwerke anlangt, so heißt es nicht in dem Gesetz, worauf ich ausdrücklich hinweisen möchte, daß das betreffende Werk ausschließlich künstlerische Zwecke verfolgen muß. Es kann das Bauwerk selbstverständlich auch zugleich praktischen Zwecken dienen; es kann auch zu gewerblichen Zwecken Verwendung finden, es kann z. B. auch ein Affenhaus, ja es kann sogar eine Hundehütte nebenbei noch künstlerische Zwecke verfolgen, kann infolgedessen unter § 2 fallen. Also der praktische Zweck ist nebensächlich, wenn daneben nur auch ein künstlerischer Zweck verfolgt wird.

Zum Schluß habe ich nur noch namens meiner politischen Freunde zu erklären, daß sie die Beschlüsse der Kommission als einen richtigen Ausgleich der berechtigten Interessen von Künstlern und Publikum gerade im Interesse der Verbreitung einer guten Volkskunst ansehen und daher die Beschlüsse zu den §§ 1, 2 und 2a auch ihrerseits akzeptieren.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesrats, Kaiserliche Geheime Ober-Regierungsrat Robolsti.

Robolsti, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kommissar des Bundesrats: Meine Herren, ich möchte kurz die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) beantworten. Der Entwurf soll selbstverständlich nicht ein ästhetisches Werturteil über Kunst und Photographie abgeben. Für den Gesetzgeber kommen lediglich praktische Zwecke in Betracht, und diese führen, wie wiederholt ausgeführt ist, dahin, daß diese beiden Materien in einem Entwurf zusammen behandelt werden müssen. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, daß die meisten Auslands Gesetze auf demselben Standpunkte stehen. Die meisten Gesetze behandeln sogar das literarische, das musikalische, das künstlerische und das photographische Urheberrecht zusammen, ohne daß daraus für die eine oder die andere Materie Schwierigkeiten und Weiterungen entstanden sind.

Was die internationale Seite des photographischen Rechtsschutzes anlangt, so richtet sich diese nach dem Schlußprotokoll der Berner Übereinkunft, soweit nicht die Sonderverträge in Betracht kommen. Nach dem genannten Schlußprotokoll regelt den Schutz der Photographie das innere Recht. Es folgt daraus, daß dem Ausländer gegenüber unsere innere Gesetzgebung zur Anwendung kommt und daß wir im Ausland in bezug auf die Frage, ob der Kunst- oder der Photographieschutz zuständig ist, den Schutz genießen, wie ihn die Gesetze des Auslands bestimmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen über die §§ 1, 2 und 2a. Der Herr Berichterstatter verlangt nicht das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde, wenn niemand widerspricht, annehmen, daß die §§ 1, 2 und 2a nach der Fassung der Kommission vom Hause angenommen sind. — Es widerspricht niemand; sie sind angenommen.

Ich eröffne die Diskussion über § 3.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) als Abgeordneter.

Dr. Müller (Meiningen), Abgeordneter: Meine Herren, zu § 3 möchte ich mir die Anfrage an die Herren Regierungsvorsteher erlauben, in welchem Verhältnis dieser § 3 zu dem § 1 Ziffer 3 des Literaturgesetzes steht. Der § 1 Ziffer 3 des Literaturgesetzes lautet:

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als Kunstwerke zu betrachten sind,

während der § 3 des jetzigen Gesetzes bestimmt:

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz vom 19. Juni 1901 auf sie keine Anwendung.

Meine Herren, die beiden Gesetzesparagrafen decken sich nach

meiner Überzeugung nicht vollständig. Nach der Ansicht der Vertreter des Entwurfs soll auch ein Gegensatz zwischen diesen beiden Bestimmungen, dem § 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 und dem jetzigen § 3, bestehen. Nach meiner Überzeugung liegt der Fehler in der Wortfassung des § 1 Ziffer 3. Wir haben damals nicht voraussehen können, in welcher Weise wir hier den Kunstschutz regeln. Wir haben leider dort den Fehler gemacht, daß wir auf den künstlerischen Zweck einen zu großen Nachdruck gelegt haben, den wir hier in diesem Gesetz mit Ausnahme der Bauwerke ausdrücklich perhorreszieren.

Ich möchte mir daher die Frage erlauben, ob ein Rückschluß aus dem § 1 Ziffer 3 auf das Kunstschutzesgesetz zulässig ist. Ich bin der Überzeugung, daß ein derartiger Rückschluß aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901 auf diese Materie zu einer vollkommenen Regierung dessen, was wir bei § 2 beschlossen haben, führen würde und daher zu verwerfen ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Kommissar des Bundesrats, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat Robolsti.

Robolsti, Kaiserlicher Geheimer Ober-Regierungsrat, Kommissar des Bundesrats: Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Müller (Meiningen) in bezug auf die Tragweite des § 1 Nr. 3 des Literaturgesetzes sind zutreffend. Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzweck nach als »Kunstwerke« zu betrachten sind. Auf der andern Seite unterliegen dem Kunstschutze alle Entwürfe für Werke der bildenden Künste. Da nun § 1 Nr. 3 des Literaturgesetzes von »Kunstwerken« spricht, ein Begriff, der der jetzigen Vorlage fremd ist, auf der andern Seite die Vorlage auf alle Entwürfe für Werke der bildenden Künste Anwendung findet, so sind im gegebenen Falle Zweifel möglich, welches von beiden Gesetzen anzuwenden ist. Auch ist der Fall denkbar, daß beide Gesetze zur Anwendung gelangen können. Um nun diese Zweifel auszuschließen, hat die Vorlage im Interesse der Rechtseinheit ausgesprochen, daß alle Entwürfe für Werke der bildenden Künste lediglich nach Maßgabe der jetzigen Vorlage geschützt werden sollen. Ein Rückschluß aus dem Literaturgesetz, wovon der Herr Abgeordnete Dr. Müller (Meiningen) sprach, ist um deswillen nicht zu befürchten, weil sedes materiae das Kunstschutzesgesetz ist und der Begriff, was unter Werken der bildenden Künste zu verstehen ist, lediglich nach diesem zu beurteilen ist. Nun hat, worauf von dem Herrn Vorredner hingewiesen ist, die Vorlage davon abgesehen, den Kunstwert als eine Voraussetzung eines Werks der bildenden Künste aufzustellen. Es kommt lediglich darauf an, ob eine individuelle künstlerische Leistung vorliegt. Also ein Rückschluß, wie er befürchtet wird, ist ausgeschlossen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt; die Diskussion ist geschlossen. § 3 ist nicht angefochten. Wenn niemand widerspricht, nehme ich an, daß er vom Hause angenommen ist. — Das ist der Fall, da niemand widerspricht.

Meine Herren, ich bitte um die Ermächtigung, die folgenden Paragraphen, sobald keine Wortmeldungen vorliegen, Anträge nicht gestellt sind und besondere Abstimmung nicht verlangt wird, nur aufzurufen und durch den Ausruf als in zweiter Lesung nach den Anträgen der Kommission für angenommen zu erklären. — Da niemand widerspricht, ist diese Genehmigung erteilt.

Zunächst eröffne ich die Diskussion über den § 4 der Regierungsvorlage, den die Kommission fortlassen will. — Das Wort wird nicht verlangt; die Diskussion ist geschlossen. Wenn niemand widerspricht, werde ich annehmen, daß das Haus mit seiner Kommission diesen § 4 fortfallen läßt. — Dies ist der Fall, da niemand widerspricht.

Nunmehr rufe ich auf den § 5, — § 6, — § 7, — § 8. — Bis § 8 ist alles angenommen.

Zu § 9 wird die Diskussion eröffnet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Itschert.

Itschert, Abgeordneter: Meine Herren, ich möchte auf eine Zweifelsfrage hinweisen. Der Absatz 2 des § 9 lautet:

Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werks sei.

Mir ist ein Künstler bekannt, der verstorbene Maler Adolf Schrödter, der seine Bilder, wenn auch nicht alle, so doch zum